

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Glasoberflächen-Instandsetzung und Smart-Repair-Arbeiten

Lorit GmbH | Stand: August 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über Glasoberflächen-Instandsetzungen sowie Smart-Repair- und Oberflächenarbeiten zwischen der Lorit GmbH, Bunsenstraße 5, 71642 Ludwigsburg (nachfolgend „Lorit“) und ihren Kunden. Kunden können Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sein.

1.2 Soweit im geschäftlichen Auftritt die Bezeichnung VETROX® verwendet wird, handelt es sich um eine Abteilungs- bzw. Markenbezeichnung. Vertragspartner ist ausschließlich die Lorit GmbH.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Art und Ziel der Leistungen Lorit ist auf die Instandsetzung beschädigter Glas- und sonstiger Oberflächen spezialisiert. Bei Glasoberflächen erfolgt die Bearbeitung insbesondere mittels Schleif- und Polierverfahren. Ziel ist die fachgerechte Beseitigung der beauftragten Oberflächenschäden, insbesondere Kratzer, Verätzungen, Verkalkungen und vergleichbarer Beschädigungen. Bei Smart-Repair-Arbeiten schuldet Lorit eine fachgerechte Instandsetzung und optische Annäherung an den vorhandenen Zustand bzw. Farbton. Eine vollständige farbliche Gleichheit der gesamten Bauteilfläche oder ein fabrikneuer Zustand wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

2.2 Voraussetzungen für die Ausführung Arbeiten im Außenbereich können Tageslicht sowie geeignete Witterungs- und Temperaturbedingungen erfordern. Soweit für die fachgerechte Bearbeitung erforderlich, muss insbesondere eine ausreichende Mindesttemperatur über die notwendige Bearbeitungsdauer gegeben sein. Witterungsabhängige Ausführungstermine können daher verschoben werden, wenn die für eine fachgerechte Ausführung erforderlichen Bedingungen nicht vorliegen.

2.3 Arbeitsdurchführung Die Bearbeitung erfolgt durch entsprechend geschulte Mitarbeiter. Bei Glas wird der Materialabtrag auf das technisch notwendige Maß beschränkt. Der Auftraggeber hat Lorit vor Beginn der Arbeiten auf ihm bekannte Besonderheiten, Vorschäden sowie empfindliche Materialien und Bauteile im Umfeld der Arbeitsfläche hinzuweisen.

2.4 Technische Grenzen / Ablehnung und Abbruch Aufgrund von Art, Tiefe, Lage, Ausprägung, Material oder Zustand einer Beschädigung kann sich bereits vor Beginn oder erst während der Bearbeitung herausstellen, dass eine vollständige fachgerechte Instandsetzung technisch nicht möglich oder eine weitere Bearbeitung fachlich nicht vertretbar ist. Lorit ist berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder abubrechen, wenn eine fachgerechte oder technisch sichere Ausführung nicht möglich ist oder eine weitere Bearbeitung mit einem fachlich nicht vertretbaren Risiko verbunden wäre.

2.5 Nicht sanierbare Glasflächen Stellt sich während der Bearbeitung einer Glasfläche heraus, dass die beauftragte Schadstelle mit dem angewandten Schleif- und Polierverfahren nicht fachgerecht beseitigt werden kann, wird die betreffende Glasfläche nicht als erfolgreich sanierte Glasfläche berechnet. Aus der technischen Nichtsanierbarkeit entsteht keine Verpflichtung von Lorit zum Austausch der betreffenden Verglasung oder zur Übernahme der Kosten eines erforderlichen Scheibenaustauschs. Ein gegebenenfalls erforderlicher Scheibenaustausch ist vom Auftraggeber zu veranlassen und zu tragen, soweit die Notwendigkeit des Austauschs nicht auf einer von Lorit zu vertretenden schuldhaften Beschädigung beruht.

3. Angebot und Vertragsschluss

3.1 Angebotserstellung und Vertragsschluss Standardangebote sind grundsätzlich kostenfrei. Kostenpflichtige umfangreiche Angebotsausarbeitungen, Gutachten oder sonstige besondere Leistungen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, Unterzeichnung oder durch Auftragsbestätigung von Lorit zustande.

3.2 Leistungsumfang / zusätzliche Schadstellen Die Angebotspreise gelten ausschließlich für die im Angebot bezeichneten bzw. dokumentierten Schadstellen und Flächen. Zusätzliche, nicht vom vereinbarten Leistungsumfang erfasste Schadstellen werden nur nach entsprechender Beauftragung bearbeitet und nach der im Angebot vereinbarten Vergütungsregelung abgerechnet.

3.3 Abschlagszahlungen Lorit kann bei entsprechendem Auftragswert Abschlagszahlungen verlangen. Art, Höhe und Fälligkeit einer Abschlagszahlung ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

3.4 Schlussrechnung und Zahlungsfrist Die Schlussrechnung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten bzw. nach dem vereinbarten Abrechnungsstand. Zahlungsfristen und etwaige Skontovereinbarungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung. Fehlt dort eine abweichende Regelung, ist die Rechnung innerhalb von 10 Kalendertagen netto ab Rechnungsdatum fällig.

3.5 Zusatzkosten Nicht vorhersehbare Mehraufwände, die nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, werden dem Auftraggeber angezeigt und nach entsprechender Beauftragung gesondert berechnet.

4. Ausführung, Beurteilung, Abnahme und Haftung

4.1 Optische Veränderungen bei Glas / kein Neuzustand Durch den technisch erforderlichen Materialabtrag können sich die optischen Eigenschaften einer bearbeiteten Glasoberfläche verändern. Materialbedingt können insbesondere leichte Trübungen, Verzerrungen, Schlieren, Hologrammbildungen, Veränderungen der Lichtbrechung, Welligkeiten oder Abweichungen im Reflexionsverhalten wahrnehmbar sein. Solche Erscheinungen können abhängig von Lichtverhältnissen, Sonneneinstrahlung, Gegenlicht, Betrachtungswinkel oder Hintergrund unterschiedlich sichtbar werden. Technisch unvermeidbare optische Veränderungen, die innerhalb des vereinbarten bzw. für die betreffende Verglasung maßgeblichen Beurteilungsmaßstabes liegen, begründen für sich allein keinen Anspruch auf Austausch der bearbeiteten Verglasung. Die gesetzlichen Mängel- und Haftungsrechte bleiben unberührt.

4.2 Glasbruch, Vorschäden und Spannungszustände Glas kann aufgrund seiner Materialeigenschaften sowie aufgrund vorhandener, teilweise äußerlich nicht erkennbarer Vorschädigungen oder Spannungszustände während einer mechanischen Oberflächenbearbeitung beschädigt werden oder brechen. Hierzu können insbesondere Kantenbeschädigungen, Mikrorisse, Einschlüsse, Spannungen im Glas, thermische Belastungen, Montage- oder Einbausituationen sowie sonstige bereits vorhandene Vorschädigungen gehören. Kommt es trotz fachgerechter Bearbeitung aufgrund einer bereits vorhandenen, von Lorit nicht verursachten und vor Beginn der Arbeiten nicht erkennbaren Vorschädigung oder aufgrund sonstiger von Lorit nicht zu vertretender Umstände zu einem Scheibenbruch oder einer sonstigen Beschädigung, ist Lorit nicht zum Ersatz der Verglasung oder zur Übernahme der hierdurch entstehenden Austausch- und Folgekosten verpflichtet. Eine aufgrund eines solchen Ereignisses nicht erfolgreich sanierte Glasfläche wird nicht als erfolgreich sanierte Glasfläche berechnet. Für von Lorit schuldhaft verursachte Schäden gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

4.3 Farbton-, Glanzgrad- und Strukturabweichungen bei Smart Repair Bei Ausbesserungen, Teillackierungen oder Smart-Repair-Arbeiten an Aluminium-, Kunststoff- oder Holzoberflächen kann eine exakte Übereinstimmung von Farbton, Glanzgrad oder Oberflächenstruktur mit einer bestehenden Beschichtung technisch nicht in jedem Fall erreicht werden. Alterung, UV-Einwirkung, Witterung, Verschmutzung, Material, Untergrund, Lackhersteller, Lackqualität und Beschichtungsverfahren können dazu führen, dass auch bei Verwendung identischer Farbcodes, insbesondere RAL-, DB- oder Sonderfarbtöne, sichtbare Unterschiede entstehen. Soweit keine Komplettbeschichtung ausdrücklich beauftragt ist, ist eine vollständige farbliche Gleichheit des Gesamtelements nicht geschuldet.

4.4 Beurteilungsmaßstab Glas Die Beurteilung einer bearbeiteten Glasoberfläche erfolgt nach den für die betreffende Verglasung vereinbarten bzw. maßgeblichen anerkannten Regeln der Technik und visuellen Beurteilungskriterien. Besondere oder hiervon abweichende Betrachtungsbedingungen sind nur maßgeblich, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

4.5 Beurteilungsmaßstab Smart Repair / Beschichtungen Die Beurteilung von Smart-Repair-, Lackier- und Beschichtungsarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Materials, Beschichtungssystems, des vereinbarten Leistungsumfanges sowie der hierfür einschlägigen anerkannten Regeln der Technik und vereinbarten Betrachtungsbedingungen.

4.6 Beurteilung und Abnahme Das Bearbeitungsergebnis wird nach Abschluss der Arbeiten an der gereinigten bzw. fertiggestellten Oberfläche beurteilt. Der Auftraggeber bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter erhält Gelegenheit, die bearbeiteten Flächen zu überprüfen. Erkennbare Beanstandungen hinsichtlich der bearbeiteten Schadstelle sollen bei der Abnahme dokumentiert werden. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Mängeln bleiben unberührt.

4.7 Dokumentation Lorit ist berechtigt, die beauftragten bzw. bearbeiteten Schadstellen und Flächen vor, während und nach der Bearbeitung fotografisch oder anderweitig zu dokumentieren. Die Dokumentation dient insbesondere der Zuordnung der bearbeiteten Flächen sowie der Feststellung ihres Zustandes zum Zeitpunkt der Bearbeitung und Fertigstellung.

4.8 Später entstandene Beschädigungen und Veränderungen Die Mängelhaftung bezieht sich ausschließlich auf Mängel, die auf die von Lorit ausgeführte Leistung zurückzuführen sind. Nicht hiervon umfasst sind insbesondere nach Abschluss der Arbeiten neu entstandene Kratzer oder mechanische Beschädigungen, Verätzungen oder chemische Einwirkungen, Beschädigungen durch Reinigungsarbeiten oder ungeeignete Reinigungsmittel, Beschädigungen durch andere Gewerke, nachträgliche Bau-, Montage- oder Demontearbeiten, Verschmutzungen oder Ablagerungen, nachträgliche Witterungs- oder Nutzungseinflüsse sowie sonstige Veränderungen, die nicht auf die von Lorit ausgeführte Bearbeitung zurückzuführen sind.

4.9 Keine zusätzliche Garantie Lorit übernimmt keine über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, sofern eine solche nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

5. Preise und Nebenleistungen

5.1 Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Nebenleistungen, insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Gerüststellungen, Hebebühnen, Schutz- und Abdeckerarbeiten sowie sonstige projektbezogene Zusatzleistungen, sind im Angebot separat ausgewiesen oder vom Auftraggeber entsprechend der jeweiligen Vereinbarung bereitzustellen.

6. Datenschutz

6.1 Lorit verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur Vertragsabwicklung und nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung der Lorit GmbH.

7. Widerrufsrecht für Verbraucher

7.1 Soweit Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine erforderliche Widerrufsbelehrung wird gesondert zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Anwendbares Recht Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern gilt dies nur, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

8.2 Gerichtsstand Für Verträge mit Unternehmern ist, soweit gesetzlich zulässig, Gerichtsstand der Sitz der Lorit GmbH. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

8.3 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Lorit GmbH
Bunsenstraße 5 | 71642 Ludwigsburg